

Taxordnung 2018

(Gültig ab 1. Januar 2018)

1. Allgemeines

Die Heimleitung erlässt aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Vorstands des Vereins **Altersgerechtes Wohnen Wollishofen** folgende, für das Jahr 2018, gültige Taxordnung.

Wir weisen die Hotel-, Betreuungs- und Pflorgetaxen, wie auch die privaten Auslagen separat aus. Die pflegerischen Leistungen werden nach dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem, dem sogenannten BESA System erfasst.

Die Taxen richten sich nach den Betriebskosten und sind Einheitspreise. Für nicht aufgeführte Dienstleistungen gilt der Grundsatz der vollen Kostendeckung.

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Heim- oder Pflegedienstleitung gerne zur Verfügung. Nach Absprache können unsere Zimmer besichtigt werden.

2. Pensionskosten

Die Pensionskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- 2.1. Hoteltaxe
- 2.2. Pflege- und Betreuungstaxe
- 2.3. Private Auslagen

2.1. Hoteltaxe

In der Hoteltaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Miete des Wohnobjekts inkl. Nebenkosten (Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser)
- Drei Haupt-Mahlzeiten pro Tag (Morgen-, Mittag- und Abendessen)
- Mitbenützung der allgemeinen Räume und Einrichtungen und der Teeküche
- Bett-, Tisch und Toilettenwäsche
- Reinigung und Aufbereitung der Leibwäsche
- Wöchentliche Reinigung der Wohneinheit
- Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemäss Monatsprogramm angeboten werden (exkl. Bewohnerausflüge)

2.2. Pflorgetaxen

Kassenpflichtige Pflege- und Behandlungsleistungen werden gemäss der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) nach dem BESA-System erhoben. Sie sind in der Pflorgetaxe enthalten. Die Einstufungsergebnisse werden in der individuellen Pflegedokumentation pro Bewohner festgehalten und belegt. Die Versicherer und die öffentliche Hand leisten Beiträge an die Kosten.

Das Pflegepersonal sorgt für die erforderlichen Pflege- und Behandlungsmassnahmen und damit für die entsprechende Einstufung.

- Die Einstufung erfolgt gemäss BESA-Vorgaben. (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA LK2010)
- Bei einer Veränderung der Pflegebedürftigkeit, erfolgt eine neue Einstufung. Gegenüber Angehörigen erteilen wir auf Wunsch detaillierte Auskunft über die erforderlichen Pflege- und Behandlungsmassnahmen

Die Kosten für die Pflege teilen sich in drei Bereiche ein. Es sind dies:

- Beitrag Krankenversicherer (Krankenkasse)
- Beitrag der öffentlichen Hand
- Anteil Bewohnende

2.3. Betreuungsleistungen

Betreuungsleistungen sind diejenigen Leistungen, die dem Bewohnenden in Rechnung gestellt werden, wenn die unter Pt. 2.2 aufgeführten Bereiche zur Deckung der gesamten pflegerischen Aufwendungen nicht ausreichen. Betreuungsleistungen werden auch Bewohnenden verrechnet die keine Pflege benötigen.

2.4. Besonderes

2.4.1. Rechnungsstellung

In der durch das Studacker erstellten Rechnung sind sämtliche Kosten detailliert aufgeführt. Die Leistungsabrechnungen mit der öffentlichen Hand und den Krankenversicherern erfolgen direkt durch das Studacker. **Allfällige Rückbehalte durch die Krankenversicherer** werden den Bewohnenden nachbelastet.

2.4.2. Mahnung

Gerät der Bewohnende mit der Zahlung in Verzug, so wird eine Mahngebühr von CHF 30.00 pro Mahnung erhoben. Nach der 2. Mahnung wird das Inkasso unserer externen Buchhaltung übergeben.

2.4.3. Umplatzierung

Wenn eine hohe Betreuung und Pflegebedürftigkeit ohne absehbare Aussicht auf Besserung eintritt, kann die Heimleitung nach Absprache mit Angehörigen, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bezugspersonen einen Umzug in die Pflegeabteilung oder eine entsprechende Institution anordnen.

3. Private Auslagen

Folgende Leistungen bieten wir Ihnen gegen separate Verrechnung an:

- Pflegeleistungen durch das Personal (sofern diese nicht durch das Bewohner- Einstufungs- und Berechnungssystem BESA abgedeckt sind)
- Pflegematerial
- Service und Begleitung
- Spezielle Körperpflege
- Hauswirtschaftliche Leistungen, welche die in den Hoteltaxen berechneten Leistungen übersteigen
- Spezielle Verpflegung und Sonderwünsche
- Verpflegung von Gästen
- Vermietung von Räumlichkeiten aller Art
- Beratung mit Amtsstellen und sozialen Diensten
- Mithilfe bei Räumungen

4. Allgemeine Bedingungen zum Pensionsvertrag

Die Allgemeinen Bedingungen des **Vereins Altersgerechtes Wohnen Wollishofen**, für die Alterswohnheime **Studacker** und Tannenrauch, vom 1. Januar 2016 sind verbindliche Bestandteile dieser Taxordnung.

5. Inkrafttreten / Anpassungen

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Taxen werden vom Vorstand des Vereins **Altersgerechtes Wohnen Wollishofen** jeweils für ein Jahr festgelegt. Dieser kann,

aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, die Taxen unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von drei Monaten**, jederzeit anpassen.

2.1. Hoteltaxen pro Tag

1. Obergeschoss

<u>Ein-Zimmer-Einheit (Wohngruppe)</u> Zimmer-Nr. 102, 108 – 112, 114, 115	CHF	126.50
<u>Ein-Zimmer-Einheit (altes Postgebäude)</u> Zimmer-Nr. 106 - 107	CHF	131.50
<u>Zwei-Zimmer-Einheit, Zi.-Nr. 105 (altes Postgebäude)</u> Zwei-Zimmer-Einheit für zwei Personen, pro Person	CHF	119.50
Zwei-Zimmer-Einheit für eine Person	CHF	180.00

2. Obergeschoss

<u>Ein-Zimmer-Einheit</u> Zimmer-Nr. 204 – 210, 214, 215	CHF	126.50
<u>Zwei-Zimmer-Einheit, Zi.-Nr. 203, 211</u> (inkl. Dusche Zuschlag) Zwei-Zimmer für zwei Personen, pro Person	CHF	121.00
Zwei-Zimmer für eine Person	CHF	182.50

3. Obergeschoss

(inkl. Stockwerkkzuschlag CHF 1.50)

<u>Ein-Zimmer-Einheit</u> Zimmer-Nr. 304 – 312, 314, 315	CHF	128.00
<u>Zwei-Zimmer-Einheit, Zi.-Nr. 303</u> (inkl. Dusche Zuschlag) Zwei-Zimmer-Einheit für zwei Personen, pro Person	CHF	122.50
Zwei-Zimmer-Einheit für eine Person	CHF	184.00

4. Obergeschoss

(inkl. Stockwerkkzuschlag CHF 2.00)

<u>Ein-Zimmer-Einheit</u> Zimmer-Nr. 404, 407 – 410, 414, 415	CHF	128.50
<u>Zwei-Zimmer-Einheit, Zi.-Nr. 403, 406, 411</u> (inkl. Dusche Zuschlag) Zwei-Zimmer-Einheit für zwei Personen, pro Person	CHF	123.00
Zwei-Zimmer-Einheit für eine Person	CHF	184.50

5. Obergeschoss

(inkl. Stockwerkkzuschlag CHF 2.50)

<u>Ein-Zimmer-Einheit</u> Zimmer-Nr. 504 – 510, 514, 515	CHF	129.00
---	-----	---------------

Zwei-Zimmer-Einheit, Zi.-Nr. 503, 511

(inkl. Dusche Zuschlag)

Zwei-Zimmer-Einheit für zwei Personen, pro Person	CHF	123.50
Zwei-Zimmer-Einheit für eine Person	CHF	185.00

6. Obergeschoss

(inkl. Stockwerkzuschlag CHF 3.00)

Ein-Zimmer-Einheit

Zimmer-Nr. 602 – 610, 614, 615	CHF	129.50
--------------------------------	-----	---------------

Zwei-Zimmer-Einheit, Zi.-Nr. 611

(inkl. Dusche Zuschlag)

Zwei-Zimmer-Einheit für zwei Personen, pro Person	CHF	124.00
Zwei-Zimmer-Einheit für eine Person	CHF	185.50

7. Obergeschoss

(inkl. Stockwerkzuschlag CHF 3.50)

Ein-Zimmer-Einheit

Zimmer-Nr. 704 – 710, 714, 715	CHF	130.00
--------------------------------	-----	---------------

Zwei-Zimmer-Einheit, Zi.-Nr. 703, 711

(inkl. Dusche Zuschlag)

Zwei-Zimmer-Einheit für zwei Personen, pro Person	CHF	125.00
Zwei-Zimmer-Einheit für eine Person	CHF	186.00

Steuern für Ferienaufenthalte oder Übergangspflege

Bewohnende die nur für kurze Zeit ein Zimmer im Alterswohnheim Studacker benutzen, zahlen eine erhöhte Pensionstaxe.

Die Aufnahmebedingungen und die Kosten dafür, werden in einem separaten Anhang geregelt.

Zimmerreservierungen

Bei Zimmerbenutzung nach dem Eintrittsdatum gemäss Pensionsvertrag, wird die Hoteltaxe abzüglich CHF 12.00 pro Tag verrechnet.

Reservierte Zimmer, die vor dem vereinbarten Termin kurzfristig nicht bezogen werden können, z.B. infolge Todesfalls, wird eine Reservationsgebühr in Höhe des Pensionspreises für 14 Tage verrechnet.

2.1.1. Grundtaxe für Kabelfernsehen (Cablecom)

Anschlussgebühr für Kabelfernsehen CHF 10.00/Mt.

2.1.2 Depotleistungen

Alle neu eintretenden Bewohnerinnen und Bewohner haben ein einmaliges Depot in der Höhe von CHF 5'000.00 (Ehepaare CHF 10'000) zu hinterlegen. **Dieses wird nicht verzinst.** Das Depot wird bei Vertragsende nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten mit der Schlussrechnung verrechnet oder zurückerstattet.

2.2. Pflege- und Betreuungstaxen

Die Kosten für Pflege und Betreuung werden gemäss den mit dem Konkordat der Krankenversicherungen vereinbarten Einstufungs- und Berechnungssystems BESA erfasst und verrechnet.

BESA Stufe	Total Pflege- und Betreuungstaxen in CHF pro Tag					
	Gesamtkosten Pflege u. Betreuung.	Beitrag KK	Max. Beitrag öffentl. Hand	Bewohneranteil Pflege	Bewohneranteil Betreuung	Nettokosten Bewohner
0	12.00	0.00	0.00	0.00	12.00	12.00
1	37.20	9.00	0.00	6.20	22.00	28.20
2	66.20	18.00	4.60	21.60	22.00	43.60
3	95.20	27.00	24.60	21.60	22.00	43.60
4	124.15	36.00	44.55	21.60	22.00	43.60
5	162.15	45.00	64.55	21.60	31.00	52.60
6	191.15	54.00	84.55	21.60	31.00	52.60
7	220.15	63.00	104.55	21.60	31.00	52.60
8	253.10	72.00	124.50	21.60	35.00	56.60
9	282.10	81.00	144.50	21.60	35.00	56.60
10	311.10	90.00	164.50	21.60	35.00	56.60
11	340.05	99.00	184.45	21.60	35.00	56.60
12	369.05	108.00	204.45	21.60	35.00	56.60

2.3. MiGel-Materialien

Gemäss Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes dürfen wir unseren Bewohnenden, die in einer Pflegestufe eingeteilt sind, keine MiGel-Materialien mehr verrechnen. Diese Materialien, wie z.B. Inkontinenzmaterial, Verbandsmaterial, Sauerstofftherapien etc., sind vom Restfinanzierer zu übernehmen und werden diesem, als Pauschale, direkt verrechnet. Bewohnende die in keiner Pflegestufe eingeteilt sind werden diese Materialein wie bisher verrechnet.

3. Zusatzleistungen

Wir bieten über die in der Pensionspauschale eingeschlossenen allgemeinen Leistungen, sowie der Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss BESA, weitere Leistungen an. Das Heim stellt diese gemäss den „Allgemeinen Bedingungen zum Pensionsvertrag“ der Alterswohnheime Studacker und Tannenrauch, separat in Rechnung. Die entsprechenden Preise werden von der Heimleitung festgelegt. Die Preise müssen grundsätzlich kostendeckend sein.

3.1. Verpflegung

Zuschlag für Sonderkost		nach Aufwand
Mahlzeitservice	CHF	7.20/Plz.
Getränkesservice	CHF	3.00/Service
Gästmahlzeiten		gem. sep. Preisliste
Festmenüs		nach Absprache
Kioskwaren		gem. sep. Preisliste
Veranstaltungen in der Bellavista Nord		Preise auf Anfrage

3.2. Getränke für Bewohner

3.2.1. Getränke zu den Hauptmahlzeiten

Zu den Hauptmahlzeiten sind folgende Getränke in der Hoteltaxe inbegriffen:

Morgenessen:	Kaffee, Tee, Früchtejus
Mittagessen:	Mineralwasser nature, à Diskretion (Süssgetränke gem. Preisliste)
Abendessen:	Kaffee, Tee (Wein oder Bier, je nach Menü)

Andere Getränke**gem. Preisliste****Mitgebrachte Getränke**

Für Getränke, die zum Essen mitgebracht werden, müssen wir für unsere zusätzlichen Aufwendungen ein sogenanntes „Zapfgeld“ verrechnen. CHF 1.00/Service und Person

3.2.2. Getränke und Esswaren für Bewohner in der Cafeteria oder in der Bellavista*(Selbstbedienung)***Alkoholfreie Getränke****gratis**

(Mineralwasser, Kaffee, Tee sowie Süssgetränke stehen unseren Bewohnerinnen und Bewohnern kostenlos zur Verfügung)

Alkoholische Getränke

gem. sep. Preisliste

Gebäck/Snacks/Glace

gem. sep. Preisliste

3.2.3. Getränke und Esswaren für Besucher und Gäste

gem. sep. Preisliste

3.3. Zimmerreinigung**Zusätzliche Zimmerreinigung**

CHF 20.00 je Reinigung

*(In der Pensionspauschale inbegriffen ist **eine** Reinigung der Wohneinheit pro Woche. Darüber hinausgehende Reinigungen (insbesondere betreffend Nasszellen), werden separat in Rechnung gestellt. Sind zusätzliche Reinigungen aus hygienischen Gründen nötig, kann die Heimleitung, diese auch gegen den Willen einer Bewohnerin oder eines Bewohners anordnen. Die Anordnung durch die Heimleitung ändert nichts daran, dass die Bewohnerin oder der Bewohner zur Zahlung verpflichtet ist.*

3.4.3. Räumung**Räumung/Entsorgung**

nach Aufwand

Bei Vertragsende ist das AWH Studacker bereit, die Räumung/Entsorgung des vorhandenen Mobiliars etc. zu übernehmen. Bei einem Todesfall erfolgt die Räumung/Entsorgung in der Regel nach dem Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen oder eingesetzten Erben.

3.5. Schlussreinigung

Bei Vertragsende findet nach der Räumung der Wohneinheit eine Schlussreinigung durch das AWH Studacker statt; diese wird in jedem Fall durchgeführt und in Rechnung gestellt. Bei einer überdurchschnittlichen Verschmutzung eines Zimmers, kann ein höherer Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt werden.

Schlussreinigung Zwei-Zimmer-Einheit

CHF 700.00

Schlussreinigung Ein-Zimmer-Einheit

CHF 500.00

3.6. Leistungen aus den verschiedenen Bereichen

Die einzelnen Bereiche sind nach vorgängiger Absprache und wenn Kapazitäten vorhanden sind bereit, Zusatzleistungen für unsere Bewohnerinnen und Bewohner zu erbringen. Diese werden gemäss den unten aufgeführten Stundenansätzen in Rechnung gestellt. Leistungen der Wäscherei sind beispielsweise das Waschen und Bügeln von persönlichen Vorhängen und Bettüberwürfen oder der Flickdienst. Leistungen des Technischen Dienstes, betreffen beispielsweise Hilfestellungen beim Einzug in das Zimmer oder Reparaturen von persönlichen Gegenständen.

Heimleitung

CHF 100.00/Std.

Sekretariat

CHF 70.00/Std.

Hauswirtschaft

CHF 70.00/Std.

Technischer Dienst

CHF 70.00/Std.

Pflegedienst (Begleitung, Arztbesuch u.s.w.)

CHF 70.00/Std.

Mahnspesen

CHF 30.00

Grundtaxe für Namen	CHF	20.00
Beschriftung der Kleider (Nämele)	CHF	1.50/Stk.
Schlüsseletui	CHF	15.00/Stk.
Coiffure	gem. sep. Preisliste	
Pedicure	gem. sep. Preisliste	
Fotokopien schwarz/weiss	CHF	0.30/Stk.
Fotokopien farbig	CHF	1.00/Stk.
Aufbewahrung von Wertsachen im Safe der Heimleitung	CHF	5.00/Mt.
Nachsenden privater Post	CHF	10.00/Mt.
Antragsformulare (HILO/ERG) ausfüllen	nach Aufwand	
Verwaltungsaufwand nach Todesfall	CHF	50.00/pauschal

4. Kleintiere

Das Mitbringen von Kleintieren ist nach gegenseitiger Absprache möglich, sofern der Bewohner für die artgerechte Haltung die Verantwortung übernehmen kann. Die Details werden in einem separaten Vertrag geregelt.

CHF 60.00/Mt.

5. Pflege

5.1. Mietkosten für Geräte

Alarm Armband für weglauf- oder sturzgefährdete Bewohner	CHF	20.00/Mt.
Bodenkontaktmatte	CHF	20.00/Mt.
Funkglocke	CHF	20.00/Mt.

5.2. Medikamente, Pflegematerial und Körperpflegemittel etc. gem. sep. Preisliste

5.3. Pflege und Betreuungsleistungen

Aufwendungen für Pflege und Betreuung für Bewohnerinnen und Bewohner, die in keiner Pflegestufe eingeteilt sind, werden verrechnet. Das für die Pflege notwendige Pflegematerial wird in Rechnung gestellt.

Personaleinsatz Pflegende	CHF	70.00/Std.
Insulin spritzen inkl. Material	CHF	6.00
Urinzucker/Blutzucker testen	CHF	6.00
Augentropfen/Augensalbe (pro Anwendung)	CHF	6.00
Blutdruckmessen	CHF	5.00
Temperatur messen	CHF	5.00
Inhalieren pro Mal	CHF	6.00
Medikamente richten (Wochenschachtel)	CHF	24.00
Verbandwechsel gross	CHF	24.00
Verbandwechsel mittel	CHF	18.00
Verbandwechsel klein	CHF	12.00
Zusätzliche Nachtwache	nach Aufwand	
Gewichtskontrolle	CHF	6.00
Fussbad	CHF	40.00
Haare kämmen	CHF	7.00
Haare waschen	CHF	16.00
Haare waschen und föhnen Mann	CHF	20.00
Haare waschen und föhnen Frau	CHF	30.00
Bad/Dusche mit Betreuung	CHF	60.00
Bad/Dusche mit Betreuung inkl. Haare waschen und föhnen	CHF	70.00
Rasieren	CHF	16.00
Fusspflege	gem. sep. Preisliste	
Nagelpflege	gem. sep. Preisliste	

Schminken/Maniküre nach Aufwand
 Weitere Pflegeaufwendungen nach Aufwand

5.4. Nicht KVG-pflichtige Leistungen

(Werden allen Bewohnenden in Rechnung gestellt)

Begleitung in den Speisesaal und zurück	CHF	5.00
Begleitung in den Speisesaal	CHF	3.00
Begleitung ins „Stübli“ und zurück	CHF	4.00
Begleitung ins „Stübli“	CHF	3.00

Dusch- und Badeservice	CHF	60.00
------------------------	-----	-------

(Bewohnerinnen und Bewohner, die in keiner Pflegestufe eingestuft sind, erhalten gegen Verrechnung Unterstützung beim Duschen oder Baden. Die verrechneten Kosten richten sich nach dem Aufwand und dem gewünschten Komfort)

Begleitungen, etc. gem. Aufwand
(Die Pflege begleitet, gegen Verrechnung, Bewohnerinnen und Bewohner, nach rechtzeitiger Vorabsprache und beim Vorhandensein entsprechender personeller Kapazitäten, zu externen Arzt- und Therapieterminen.)

5.5. Pflege bei Krankheit

nach Aufwand

Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht pflegebedürftig, aber vorübergehend krank sind, werden pro Krankheitsfall während längstens einem Tag unentgeltlich gepflegt. Danach erfolgt die Einstufung gemäss BESA-System.

5.6. Todesfallkosten

CHF 350.00

Die zusätzlichen Aufwendungen des Hauses (Pflege, Administration) bei einem Todesfall werden pauschal in Rechnung gestellt

6. Leistungen für externe Personen und Organisationen

auf Anfrage

(Das AWH Studacker ist im Rahmen seiner Möglichkeiten, Fähigkeiten und freien Kapazitäten bereit, Leistungen für externe Personen und Organisationen/Institutionen zu erbringen. Insbesondere stellt es seine Fähigkeiten und Kapazitäten in den Bereichen Gastronomie (Catering, Barbecue-Events etc.), Hauswartung sowie Verwaltung (gemeinnützigen Stiftungen etc.) zur Verfügung.)

7. Miete Vortragssaal oder Bellavista Nord

nach Absprache

(Die Vermietung erfolgt in der Regel nur an Abenden, da während des Tages ein Eigenbedarf besteht. Die Raummiete schliesst Hellraumprojektor, Leinwand und Flipchart ein.)

8. Kurse

nach Absprache

(Externe können gegen Entgelt an Kursen teilnehmen, die im AWH Studacker stattfinden, beispielsweise an Gedächtnistrainings- oder Gymnastikkursen. Das Mitsingen im Studacker-Chor ist gratis.)

9. Taxerduktionen bei Abwesenheit

(Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet)

Ferienaufenthalt

- Ab dem 3. Tag/Tag CHF 12.00/Tag

Spitalaufenthalt

- Ab dem 3. Tag/Tag CHF 12.00/Tag

Todesfall

- Ab dem 3. Tag/Tag CHF 12.00/Tag

Verzichtet eine Bewohnerin oder ein Bewohner auf Dienstleistungen, die in der Hoteltaxe enthalten sind, hat dies keine Reduktion der Taxe zur Folge.

10. Billag-Befreiung von der Melde- und Gebührenpflicht

Personen, die zusätzlich zu ihrer AHV- oder IV-Rente Ergänzungsleistungen erhalten, werden auf schriftliches Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreit. Das Gesuch ist durch den Bewohnenden oder durch die vertretende Person direkt an die Billag zu stellen.

Personen, die in eine Pflegestufe eingeteilt sind, werden ab BESA Stufe 5 von der Melde und Gebührenpflicht befreit.

Pflege- und Betreuungsleistungen nach BESA

Bei Spitalaufenthalten und Ferienabwesenheiten werden keine Kosten für Pflege und Betreuung in Rechnung gestellt. Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet.

Zürich, 31. Dezember 2017

Richard Lendi
Heimleitung